

Die Berechtigung dieser Wünsche ist, wie oben erwähnt, in zahlreichen Schreiben anerkannt worden, wir lesen sie aber auch deutlich in der »Bekanntmachung« des Börsenvereins-Vorstandes (Richtlinie 4) sowie in derjenigen des Verlegervereins-Vorstandes (Seite 455 Zeile 7—9 von unten), beide im Börsenblatt Nr. 92 vom 20. April 1916. Dasselbst wird »ein auskömmlicher Rabatt für den Sortimenten«, resp. »ein höherer Rabatt als bisher« bei Preiserhöhungen befürwortet.

Wenn die Herren Kollegen vom Verlag, welche unser erstes Rundschreiben noch nicht beantwortet haben, sich davon überzeugen können — und nur durch Überzeugung wollen wir wirken —, daß unsere Ausführungen begründet sind, dann, so hoffen wir, werden auch sie nicht zögern, die gebotenen Folgerungen zu ziehen. Es sollte uns aufrichtig freuen, in diesem Sinne die noch ausstehenden Antworten empfangen zu dürfen.

In kollegialer Begrüßung

Die Vorstände

des Buchhändler-Verbandes Kreis Norden und
des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.

J. H.

Otto Reißner. Justus Pape. Theodor Weitbrecht.

Kleine Mitteilungen.

sk. Die Gratifikationsfrage vor dem Reichsgericht. Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1916. (Nachdruck verboten.) — Erfahrungsgemäß kommt es in der Frage der sogenannten Gratifikationen häufig zu Differenzen zwischen Prinzipal und Angestellten, und sie treten gewöhnlich dann zutage, wenn der Angestellte aus dem Geschäft ausscheidet. Auf der einen Seite wird dann gewöhnlich behauptet, die besonderen Zuwendungen neben dem gewöhnlichen Gehalt seien nicht auf unbegrenzte Zeit bewilligt, sondern könnten jederzeit widerrufen werden, während die andere Seite den Standpunkt vertritt, sie seien, jahrelang anstandslos bezahlt, integrierender Bestandteil des Gehalts geworden. Jetzt hat das Reichsgericht dahin entschieden, daß ein Angestellter rechtlichen Anspruch auf Gratifikation nur dann hat, wenn ihm diese fest, und zwar als dauernd zugesagt worden ist. Es handelte sich um folgenden Streitfall:

S., der mit dem Titel Verkaufsdirektor bei einer Bank in Berlin als Prokurist tätig war, kündigte seine Stellung und schied im gegenseitigen Einverständnis sofort aus. Er bezog zuletzt 10 000 M Gehalt, Lantieme und nach seiner Behauptung einen jährlich steigenden Gehaltszuschuß (Gratifikation), der zum letzten Male im Jahre 1913 für das Jahr 1912 mit 6000 M an ihn ausbezahlt worden war. Diesen Gehaltszuschuß klagte er ein. Das Landgericht Berlin wies die Klage ab. Das Kammergericht sprach ihm 1000 M zu und machte die Entscheidung wegen der weiteren 5000 M von einem Eide des Vorstandsmitgliedes der beklagten Gesellschaft P. abhängig. Die hiergegen eingelegte Revision war erfolglos, sie wurde vom III. Zivilsenat des Reichsgerichts zurückgewiesen.

In den Gründen der höchsten Instanz wird u. a. ausgeführt:

Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß Voraussetzung eines Anspruches auf die Gratifikation die feste Zusage der Gratifikation als einer fortdauernd zu gewährenden sei. Die regelmäßige Gewährung einer besonderen Entlohnung kann nicht als solche, abgesehen von den begleitenden Umständen, unter denen sie erfolgte, betrachtet werden, weil nur aus diesen Umständen ein Schluß darauf möglich ist, welchen Willen der Geschäftsherr bei der Gewährung der besonderen Entlohnung hatte. Hatte der Geschäftsherr von vornherein dem Angestellten gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß die Gewährung der besonderen Entlohnung in jedem Falle von seinem Willen abhängen, dann konnte die regelmäßig erfolgende Gewährung dieser besonderen Entlohnung dem Angestellten niemals einen Rechtsanspruch gewähren. Mit der Bemerkung der Entscheidungsgründe, daß die Bezeichnung der Vergütung durch den Kläger als fester Gehaltszuschuß oder als laufende Gratifikation an sich nichts Wesentliches sei, daß es für die Klagbarkeit vielmehr allein darauf ankomme, ob die Vergütung von der Beklagten fest zugesagt worden sei, steht es keineswegs im Widerspruche, wenn das Berufungsgericht den wiederholten Gebrauch des Wortes »Gratifikation« in den Quittungen als gegen die Annahme eines festen Gehaltsbezuges sprechend ansieht. Ob das Berufungsgericht den Angaben des Direktors P. Glauben schenken wollte, war lediglich seine Sache. Direktor P. hat bei seiner Anhörung gesprochen von Provisionen an Verkaufsvermittler und Gratifikationen an Beamte im Außendienst, zu deren Gewährung die Direktion befugt sei, und von festen Gehältern und regelmäßigen Gratifikationen für Beamte des Innendienstes, die der Genehmigung

des Aufsichtsrates bedürfen. Die Gratifikation an den Kläger wurde aber nicht als eine regelmäßige behandelt, sondern als eine solche, über deren Gewährung von Fall zu Fall beschlossen wurde. Sie bedurfte mithin nicht der Genehmigung des Aufsichtsrates, und Direktor P. konnte sich durch ihre Bewilligung dem Aufsichtsrate gegenüber nicht verantwortlich machen. (Aktenzeichen III. 436/15, Wert des Streitgegenstandes 4300—5400 M.)

Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Josef Eberle & Co. in Wien. — Der Verwaltungsrat der Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Josef Eberle & Co. in Wien, hat in seiner kürzlich abgehaltenen Sitzung den Rechnungsabluß für das Jahr 1915 genehmigt. Die Bilanz schließt einschließlich des Gewinnvortrages vom Jahre 1914 mit einem Bruttoertragnis von K 261.092.—. Nach Abzug der Zinsen, Steuern und Abschreibungen verbleibt ein Nettogewinn von K 8994.—. Es wurde der Beschluß gefaßt, der Generalversammlung vorzuschlagen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die belgischen Volksbüchereien. — Anfang des vorigen Jahres konnten von den 1800 belgischen Büchereien 250 bis 300 aus Mangel an Mitteln nicht weiter unterhalten werden. Diesem Zustand ist nun durch Zusammentritt eines Comité central des Oeuvres de lecture populaire abgeholfen. Sitz des Ausschusses ist, wie die »Volksbildung« angibt, Charleroi. Bis auf 10 Büchereien ist es dem Komitee gelungen, den Betrieb der geschlossenen Büchereien wieder aufzunehmen; allerdings wird diese kleine Zahl durch die Gründung von 200 neuen Büchereien und von Wanderbüchereien wieder vollkommen ausgeglichen. Das Ministerium für Kunst und Wissenschaft beteiligte sich mit einer Geldsumme an den Zwecken des Komitees, das 20 000 Fr. und die gleiche Zahl von Büchern aus freiwilligen Gaben zusammengebracht hat. Die Wanderbüchereien werden in Sammlungen von 80—100 Bänden an die Gemeinden gesandt, die eine Bücherei errichten wollen. Sie bleiben drei bis fünf Monate dort, und die Gemeinde stellt ein Lesezimmer zur Verfügung.

Herausgabe der Werke Robert Mayers. — Zu der unter dieser Überschrift in Nr. 108 abgedruckten Mitteilung wird uns aus dem Leserkreise geschrieben, daß von Robert Mayer keineswegs »nur Bruchstücke seiner Abhandlungen im Buchhandel« vorliegen und zum Beweise auf die im Verlage von Alfred Kröner in Leipzig und der J. G. Cotta'schen Buchh. Nachf. in Stuttgart erschienenen Werke M.s Die Mechanik der Wärme 3. Aufl. (M 10.—) — Kleinere Schriften und Briefe (M 10.—) — Naturwissenschaftliche Vorträge (M 1.40) und Die Torricellische Leere und über Auslösung (M —.60) hingewiesen. Auch in andern Verlagen sind noch Abhandlungen und Briefe M.s erschienen.

Durchfuhrbewilligungen zu Paketen im Durchgang durch Österreich-Ungarn. — Durchfuhrbewilligungen zu Paketen nach der Türkei sind an das k. k. Postamt in Wien 77, solche zu Paketen nach Bulgarien an das königlich ungarische Postamt in Orsova 2 zu senden.

Professur für Versicherungswissenschaft. — Die Hamburger Bürgerschaft genehmigte den Senatsantrag betreffend Schaffung einer ständigen Professur für Versicherungswissenschaft beim Kolonialinstitut und beim Allgemeinen Vorlesungswesen.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Das König Ludwig-Kreuz wurde den Herren Egon Freiherrn von Berchem in Firma Max Kellers Hofbuchhandlung und Max Kellers Verlag in München und Herrn Eduard Hoegner, Prokuristen in Max Kellers Hofbuchhandlung in München, verliehen.

Gestorben:

am 7. Mai infolge eines Kopfschusses in einem Lazarett Herr Karl Diebe, Ersatzreservist in einem Reserve-Infanterie-Regiment, ein langjähriger treuer Mitarbeiter im Hause Paul List in Leipzig;

ferner Anfang April in London Herr J. W. P e w t r e f, Teilhaber der Firma G. Marlborough & Co. in London, die hauptsächlich durch ihre »Self-Taught-Serie« im deutschen Buchhandel bekannt geworden ist. Die in Leipzig bestehende Zweigniederlassung der Firma ist kürzlich in Zwangsverwaltung genommen worden.